



Sitzung vom

05. Februar 2019

Mitgeteilt den

06. Februar 2019

Protokoll Nr.

75

Auftrag Hohl

betreffend Einführung einer Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Grossen Rates und Grossrats-StellvertreterInnen

Antwort der Regierung

Die Regierung ist aufgrund des eingereichten Auftrags aufgefordert, zu einem Anliegen Stellung zu nehmen, das primär Belange des Grossen Rats betrifft. Die staatspolitische Dimension des Themas rechtfertigt dennoch eine inhaltliche Antwort der Regierung.

Eine Amtszeitbeschränkung für Mitglieder der kantonalen Parlamente kennen aktuell vier Kantone, nämlich Obwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Jura. Eine solche Beschränkung auch in Graubünden einzuführen, wird primär mit einer Stärkung der politischen Nachwuchsförderung begründet. Zudem sollen damit auch Machtkonzentrationen vermieden und mehr Personen mit ihren Ideen in den politischen Prozess einbezogen werden.

Die Frage der Amtszeitbeschränkung beim Grossen Rat wurde bereits im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung in der Verfassungskommission diskutiert. Die Verfassungskommission lehnte eine solche Einschränkung ab. Sie begründete dies im Wesentlichen mit den praktischen Erfahrungen, wonach der Grosse Rat im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen aufgrund von Rücktritten und Abwahlen jeweils um rund einen Viertel erneuert werde. Vor diesem Hintergrund wurde eine verfassungsmässige Regelung für überflüssig erachtet. Die politische Erneuerung sei Aufgabe der Parteien und der Wählenden (vgl. hierzu Erläuternder Bericht der Verfassungskommission vom 6. September 2000, S. 88). Das Thema wurde dann im

weiteren Verlauf der Verfassungsrevision weder im Vernehmlassungsverfahren noch im Grossen Rat mehr aufgegriffen.

Die Regierung sieht auch aktuell keinen Handlungsbedarf. Auch ohne Amtszeitbeschränkung ist eine angemessene Erneuerung des Grossen Rats nach wie vor gewährleistet, wie die Erneuerungsquoten bei den Gesamterneuerungswahlen aufzeigen. Bei den Wahlen im Jahr 2010 lag die Quote bei ca. 41 Prozent (49 Mitglieder), im Jahr 2014 bei ca. 27 Prozent (32 Mitglieder) und zuletzt im Jahr 2018 bei ca. 42 Prozent (50 Mitglieder). Die beim Grossen Rat zweifellos erstrebenswerte Durchmischung von amtsjüngeren und amtsälteren Mitgliedern, welche einen fortlaufenden Wissens- und Erfahrungstransfer ermöglicht, ist somit gegeben. Und die Gefahr einer Machtkonzentration ist bei einem Legislativorgan mit 120 Mitgliedern, die unterschiedlichste politische Richtungen vertreten, auch nicht zu erkennen. Einer solchen wirkt zudem die im Gesetz über den Grossen Rat (GRG, BR 170.100) vorgesehene Beschränkung der Amtsdauer der Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten entgegen.

Eine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder und Stellvertreter/innen des Grossen Rats erscheint also weiterhin nicht erforderlich. Eine solche Einschränkung würde im Übrigen einen markanten Eingriff in das aktive und passive Wahlrecht der Stimmberechtigten bedeuten. Formal müsste eine Amtszeitbeschränkung für den Grossen Rat wegen der staatspolitischen Bedeutung – analog zur Regelung für die Regierung (Art. 39 Abs. 4 KV) – in der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) verankert werden.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin